



Kanton Zürich  
Bildungsdirektion  
Volksschulamt  
Amtsleitung, Stabsstelle

Kontakt: Martin Stürm, lic. phil., Kommunikationsbeauftragter, Walchestrasse 21, 8090 Zürich  
Telefon 043 259 53 22, martin.stuerm@vsa.zh.ch

15. November 2017  
1/2

# Aktivitäten durch den Elternrat

## Finanzierung und Sponsoring

Empfehlung zur finanziellen Unterstützung der Elternmitwirkungsghremien  
Die Finanzierung der EMW liegt in der Verantwortung der (Schul-) Gemeinden.  
Alle relevanten Fragen und Zuständigkeiten im Zusammenhang mit den Finanzen sind im Organisationsstatut der Schulgemeinde bzw. im EMW-Reglement geregelt.

Die EMW kann demzufolge in die Budgetierung (der Gemeinde und der Schulleitung) einbezogen werden. Konkret bedeutet dies, es kann die Möglichkeit geschaffen werden, ein Jahresbudget oder Anträge für die finanzielle Unterstützung einzelner Projekte einzureichen, die in enger Zusammenarbeit mit der Schule durchgeführt werden.

Beispiele:

- EMW Veranstaltung „Das erfolgreiche Bewerbungsgespräch“
- EMW WB für alle Eltern zum Thema „Grenzen setzen – Grenzen finden“
- Finanzieller Beitrag pro Klasse
- Weiterbildung für den Elternvorstand zum Thema „Sitzungsleitung“

Elterngremien rechnen – wie alle anderen der Schule unterstellten Stellen – innerhalb eines festgelegten Budgets mit der Schule ab.

Rechtliche Vorgaben zum Sponsoring der EMW

Beim Sponsoring sind die nachfolgend aufgeführten verbindlichen Bestimmungen des Schulrechts zu beachten:

Volksschulgesetz und Volksschulverordnung, Drittmittel  
§ 67.

1 Die Unterstützung der Schulen durch Dritte ist zulässig, soweit diese keinen Einfluss auf den Schulbetrieb nehmen können und die zur Verfügung gestellten Mittel nur ergänzenden Charakter haben.

2 Die Herkunft der Mittel darf dem Ansehen der Volksschule und deren Zweck nicht widersprechen.

3 Die Schulpflege meldet der Direktion grössere Zuwendungen.



Im Finanzreglement §19 heisst es dazu:

§ 19.

1 Finanzielle Unterstützungen durch Dritte dürfen zweckgebunden sein. Weitere Bedingungen sind unzulässig. Dritte dürfen in der Schule nicht unangemessen für sich oder das von ihnen betriebene Geschäft werben.

2 Zuwendungen von Dritten, deren Produkte mit den Zielen der Volksschule nicht vereinbar sind, oder deren Namen von der Allgemeinheit mit solchen Produkten in Verbindung gebracht werden, sind unzulässig.

3 Zuwendungen im Betrag von mehr als 5% der Jahresausgaben einer Gemeinde oder von mehr als Fr. 100 000 sind der Bildungsdirektion zu melden. In Teilbeträgen ausgerichtete Zuwendungen sind zusammenzuzählen. Die Bildungsdirektion kann Auflagen machen oder die Annahme der Zuwendung untersagen.